

MEZGER✚-SCHÖNKE✚-JESCHECK

# Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

# Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger †

Adolf Schönke †

Hans-Heinrich Jescheck

**S e c h s t e r B a n d**

**Polen · Sowjetunion · Spanien**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**  
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1982 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany

**ISBN 3 428 01474 X (Gesamtausgabe)**

**ISBN 3 428 05254 4 (Bd. 6)**





# Das ausländische Strafrecht der Gegenwart

Herausgegeben von

Edmund Mezger †  
Adolf Schönke †  
Hans-Heinrich Jescheck

**Sechster Band**

**Polen · Sowjetunion · Spanien**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

**© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41**

**Gedruckt 1982 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**

**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 01474 X (Gesamtausgabe)**

**ISBN 3 428 05254 4 (Bd. 6)**

## **Inhalt**

*Prof. Dr. Igor Andrejew, Warschau:*

Das polnische Strafrecht ..... 7

*Prof. Dr. V. N. Kudrjavcev, Prof. Dr. A. M. Jakovlev, Dr. jur. habil.  
S. G. Kelina, Prof. Dr. V. M. Savickij, Moskau:*

Das sowjetische Strafrecht ..... 157

*Prof. Dr. Enrique Gimbernat Ordeig, Alcalá de Henares:*

Das spanische Strafrecht ..... 301



# **Das polnische Strafrecht**

Von Professor Dr. Igor Andrejew  
Warschau

übersetzt von  
Dr. *Ewa Weigend*  
Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht  
in Freiburg i. Br.



# Inhaltsverzeichnis

## Erster Abschnitt

### Einführung

1. Einleitende Bemerkungen .....	13
2. Die Herkunft des polnischen Strafrechts .....	13
3. Überblick über die Rechtsentwicklung in der Volksrepublik Polen ..	18
4. Lehre und Schrifttum .....	23

## Zweiter Abschnitt

### Das materielle Strafrecht

#### Erstes Kapitel

<i>Das Strafgesetzbuch von 1969</i> .....	24
---	----

#### Zweites Kapitel

##### *Allgemeine Verbrechenslehre*

5. Nullum crimen sine lege poenali anteriori .....	26
6. Der Begriff der Straftat .....	28
7. Typische Fälle des Fehlens der Strafwürdigkeit der Tat .....	30
8. Keine Straftat ohne Schuld .....	33
9. Jugendliche und Heranwachsende .....	36
10. Formen der Begehung einer Straftat .....	38
11. Über das Zusammentreffen mehrerer Handlungen und Delikte ....	42
12. Verantwortlichkeit für im Ausland begangene Straftaten .....	45

## Drittes Kapitel

*Die strafrechtlichen Sanktionen und die Grundsätze  
für ihre Anwendung*

13. Allgemeiner Überblick .....	45
14. Bedingte Einstellung des Verfahrens .....	46
15. Die Strafen .....	48
16. Die Todesstrafe .....	48
17. Die Freiheitsentzugsstrafe .....	49
18. Die Freiheitsbeschränkungsstrafe .....	50
19. Die Geldstrafe .....	51
20. Die Nebenstrafen und die Buße .....	52
21. Die Maßnahmen der Sicherung .....	54
22. Allgemeine Strafzumessungsgrundsätze .....	57
23. Arten der Strafmilderung .....	59
24. Die bedingte Strafaussetzung .....	61
25. Der hooliganistische Charakter der Straftat .....	62
26. Der Rückfall .....	63
27. Begnadigung und Amnestie .....	65
28. Die Verjährung .....	66
29. Die Tilgung der Verurteilung .....	69

## Viertes Kapitel

*Die Straftaten im einzelnen*

30. Systematik der Straftaten und ihrer Rechtsfolgen .....	70
31. Straftaten gegen grundlegende Interessen des Staates .....	72
32. Kriegsverbrechen sowie Straftaten gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die friedliche Zusammenarbeit der Völker .....	75
33. Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit sowie gegen die Sicherheit des Verkehrs zu Lande, zu Wasser und in der Luft .....	79
34. Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit .....	81
a) Straftaten gegen das Leben .....	81
b) Künstliche Schwangerschaftsunterbrechung .....	83
c) Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung .....	85
d) Gefährdungstatbestände .....	86

Inhaltsverzeichnis	11
35. Straftaten gegen verschiedene Bürgerrechte .....	89
36. Straftaten gegen die Freiheit .....	91
37. Straftaten gegen die Ehre und die körperliche Unversehrtheit .....	94
38. Straftaten gegen die Rechte der Arbeitnehmer .....	100
39. Straftaten gegen die Freiheit des Gewissens und der Religion .....	100
40. Straftaten im Bereich der Sexualbeziehungen .....	101
41. Straftaten gegen Familie, Vormundschaft und Jugend .....	106
42. Straftaten gegen das Vermögen .....	111
43. Wirtschaftsstraftaten .....	117
44. Geldfälschung .....	122
45. Straftaten gegen die Tätigkeit und die Autorität der Staatsorgane sowie der staatlichen und der gesellschaftlichen Institutionen (Allgemeine Bemerkungen) .....	123
46. Straftaten gegen die Wahlen zum Sejm und zu den Nationalräten ..	125
47. Straftaten gegen die Tätigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen .....	126
48. Bestechung .....	128
49. Straftaten gegen Staats- und Dienstgeheimnisse .....	131
50. Der subsidiäre Tatbestand des Amtsmißbrauchs .....	133
51. Straftaten gegen die Rechtspflege .....	134
52. Straftaten gegen Urkunden .....	138
53. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung .....	139

### Dritter Abschnitt

<b>Die Vorbereitungen zur Reform des Strafrechts</b>	142
--	-----

### A n h a n g :

<b>Zusammenstellung der Strafindrohungen der Vorschriften des Strafgesetzbuches</b>	153
---	-----



## Erster Abschnitt

### Einführung

#### 1. Einleitende Bemerkungen

Das polnische System des Strafrechts im weiteren Sinne umfaßt das materielle und prozessuale Strafrecht, das Strafvollzugsrecht sowie die drei Spezialzweige: Militärstrafrecht, Steuerstrafrecht und Übertretungsrecht. Diese Darstellung befaßt sich mit dem materiellen Strafrecht.

Das polnische Strafrecht gehört zum Rechtskreis des kontinental-europäischen Systems, aber die Entwicklung dieses Rechts, die eng mit dem historischen Schicksal des polnischen Volkes verbunden ist, weist viele Besonderheiten auf. Außerdem gehört das polnische Strafrecht auch zum sozialistischen Rechtskreis; es zeigt manche Ähnlichkeiten mit dem Recht der anderen sozialistischen Staaten. Man darf jedoch nicht übersehen, daß sich der Aufbau des Sozialismus im Rahmen eines nationalen Staates vollzogen hat; dies bedeutet für das geltende Recht, daß es eigene und originelle Züge bekommen hat.

#### 2. Die Herkunft des polnischen Strafrechts

I. Die Frage nach der Herkunft des geltenden polnischen Strafrechts ist schwer zu beantworten, da die Existenz des polnischen Staates und somit auch die Geltung seines Rechtssystems keine Kontinuität aufweist. Der polnische Staat verlor gegen Ende des 18. Jahrhunderts seine politische Unabhängigkeit: das Staatsgebiet wurde zwischen den drei benachbarten Mächten Österreich, Preußen und Rußland aufgeteilt<sup>1</sup>. Im 19. Jahrhundert galten zwar in einigen polnischsprachigen Gebieten nur für diese Territorien bestimmte Gesetze<sup>2</sup>; es wird jedoch angenommen, daß das Jahr 1795 (dritte Teilung Polens) den Geltungszeitraum des „alten polnischen Rechts“ abschließt.

---

<sup>1</sup> Vgl. die allgemeine Arbeit von *Bardach / Leśnidorski / Pietrzak*, *Historia państwa i prawa polskiego* (Geschichte des polnischen Staates und Rechts), 1976.

<sup>2</sup> Es handelt sich um das von 1807 bis 1815 bestehende Herzogtum Warschau, um das mit dem Zarenreich Rußland Vereinigte Königreich Polen sowie um das sogenannte Westgalizien und die Freie Stadt Krakau.

Das alte polnische Recht wird von den Rechtstheoretikern und Historikern unter dem Gesichtspunkt der fortwirkenden Tradition betrachtet. Diese Tradition findet ihren Ausdruck in fortschrittlichen allgemeinen Ideen wie z. B. der Humanität, der Gleichheit vor dem Gesetz und der individuellen Verantwortung sowie in der Tatsache, daß Rechtsinstitute, die erst später durch die Lehre und Gesetzgebung entwickelt worden sind, hier ihren Ursprung haben<sup>3</sup>. Im Grundbestand des alten polnischen Rechts finden sich tatsächlich bereits Begriffe wie Tat, Täterschaft, Unzurechnungsfähigkeit, Notwehr usw. Die spätere Entwicklung scheint jedoch nicht an diese Ursprünge anzuknüpfen, allenfalls im Bereich der Terminologie.

Den überwiegenden Teil des alten Rechts bildete das Gewohnheitsrecht, das nur teilweise durch Gesetze oder durch andere schriftliche Aufzeichnungen der geltenden Sitten erfaßt war. Als Beispiel solcher Kodifikationen verdienen insbesondere die Statuten des Königs Kasimir des Großen (14. Jahrhundert) sowie die drei litauischen Statuten (16. Jahrhundert) Erwähnung. Diese wurden zwar zunächst nur für das Großfürstentum Litauen, das vom Jahre 1569 an zum polnischen Bundesstaat gehörte, verabschiedet, galten jedoch subsidiär auch in anderen Staatsgebieten. In den Stadtgerichten fand das magdeburgische Recht (der Sachsenspiegel, ergänzt durch die Spruchsammlungen der verschiedenen Stadtgerichte, auch polnischer Städte wie Chelm, Thorn, Breslau, Krakau und Posen) Anwendung<sup>4</sup>.

II. Das Ideengut des Strafrechts zur Zeit der Aufklärung steht dem strafrechtlichen Denken der Gegenwart sehr nahe. Es fand jedoch nur zum Teil seinen Niederschlag im Recht der alten polnischen Republik.

Zu den wichtigsten gesetzgeberischen Entscheidungen dieser Zeit gehört ein Gesetz aus dem Jahre 1776, durch das die Todesstrafe für Hexerei und die Folter im Gerichtsverfahren abgeschafft wurden. Das Gesetz vom Jahre 1791 über die Sejm-Gerichte führte das Prinzip „nulum crimen, nulla poena sine lege“ ein und räumte dem Angeklagten im Strafprozeß eine Reihe von Rechten ein, wie etwa das Recht auf Verteidigung, die Beweisregel „in dubio pro reo“ sowie die Unschuldsvermutung.

<sup>3</sup> Vgl. *Makarewicz*, *Polskie prawo karne, część ogólna* (Polnisches Strafrecht, Allgemeiner Teil), 1919. Der Titel des Buches weist darauf hin, daß der Verfasser unter polnischem Recht nicht dasjenige verstand, das im 19. Jahrhundert in Kraft war.

<sup>4</sup> Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die im 16. Jahrhundert in polnischer Sprache erschienenen Werke von *Bartłomiej Grici*.